



Vernehmlassungsentwurf vom ...

Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung

A. Gesetzesänderungen

1. Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975

§ 227a. 3. Bahntransport von Gesteinskörnung und Aushub

¹ Der mit einem Bauvorhaben verbundene Transport grosser Mengen Gesteinskörnung und Aushub hat mit der Bahn zu erfolgen, wenn die Baustelle in einem Gebiet mit Bahntransportpflicht liegt.

² Soweit die Bahntransportpflicht nach Abs. 1 nicht erfüllt wird, entrichtet die Bauherrschaft dem Kanton eine Ersatzabgabe in der Höhe von 30 Franken pro Tonne Aushub und Gesteinskörnung.

³ Die Verordnung

- a. bezeichnet die Bauvorhaben und die Gemeinden mit Bahntransportpflicht so, dass der in der Richtplanung vorgesehene Anteil der Bahntransporte erreicht wird,
- b. passt die Höhe der Ersatzabgabe der Teuerung an.

§ 359. Verordnungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über

lit. a-n unverändert.

o. die Bahntransportpflicht bei Bauvorhaben, die mit dem Transport einer grossen Menge Gesteinskörnung oder Aushub verbunden sind.

Abs. 2 unverändert.

2. Änderung des Strassengesetzes vom 27. September 1981

§ 24. Bahntransport von Gesteinskörnung und Aushub

Für den Transport von Gesteinskörnung und Aushub gilt § 227a Abs. 1 PBG sinngemäss.

B. Erlass und Änderung von Verordnungsrecht

1. Erlass einer Bahntransportverordnung (BTV)

Bahntransportverordnung

(vom ...)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 227a Abs. 3 und 359 Abs. 1 lit. o PBG,

beschliesst:

Begriffe

§ 1. ¹ Als massgebliches Aushubmaterial im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Material aus der Baugrube eines Bauvorhabens unter Ausschluss von:

- a. Ober- und Unterboden,
- b. mineralischen Bauabfällen,
- c. Aushubmaterial, das auf der Baustelle anfällt, sofern die Verwertung und Zwischenlagerung auf der Baustelle oder auf benachbarten Grundstücken erfolgen,
- d. im Aushub enthaltener Gesteinskörnung, sofern deren Verwertung auf der Baustelle oder auf benachbarten Grundstücken erfolgt.

² Als Gesteinskörnung gilt Material aus primären oder sekundären Gesteinskörnern in reiner Form oder als Bestandteil von Mischungen.

Bauvorhaben mit Pflicht zum Bahntransport

§ 2. ¹ Übersteigt bei einem Bauvorhaben in einem Gebiet gemäss § 4 das Volumen des massgeblichen Aushubmaterials 25 000 Festkubikmeter, besteht eine Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung.

² Wird ein Bauvorhaben etappiert, zählen alle Etappen zum gleichen Bauvorhaben.

Bahnanteil

§ 3. ¹ 80% des massgeblichen Aushubmaterials sind bahntransportpflichtig.

² 60% der Gesteinskörnung sind bahntransportpflichtig. Ausgenommen ist Gesteinskörnung aus Aushub- oder Rückbaumaterial des Bauvorhabens oder von benachbarten Bauvorhaben.

³ Für die Umrechnung des Aushub- und Gesteinskörnungsvolumens in Gewichtsangaben gilt ein Umrechnungsfaktor von 2 Tonnen pro Festkubikmeter.

⁴ Aushub und Gesteinskörnung werden als bahntransportiert angerechnet, wenn ein erheblicher Teil der Transportstrecke mit der Bahn oder mit dem Schiff zurückgelegt wird. Der Transportweg zu einem Zwischenlager oder zu einem Beton- oder Belagwerk wird mitberücksichtigt.

Gemeinden mit Pflicht zum Bahntransport

§ 4. Die Pflicht zum Bahntransport gilt für Bauvorhaben in den Bezirken Zürich, Dietikon, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster, Hinwil, Pfäffikon und Winterthur, zudem in den Gemeinden Regensdorf, Rümlang, Kloten, Opfikon, Wallisellen, Dietlikon, Bassersdorf und Nürensdorf.

Transportkonzept

§ 5. ¹ Vor Baubeginn muss ein vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigtes Transportkonzept vorliegen. Das Transportkonzept weist nachvollziehbar aus:

- a. die von der Baustelle abzutransportierende Aushubmenge,
- b. die zur Baustelle zu transportierende Menge der Gesteinskörnung,
- c. die Transportwege für Gesteinskörnung und Aushub.

² Mit der Genehmigung werden für die Überprüfung erforderliche Meldepflichten und weiteren Nebenbestimmungen festgelegt.

Ausnahme

§ 6. ¹ Das AWEL kann eine Ausnahme von der Bahntransportpflicht bewilligen, soweit die Bauherrschaft nachweist, dass innerhalb eines zumutbaren Zeitraums trotz rechtzeitiger Bestellung keine Bahntrassen verfügbar sind.

² Die Bauherrschaft entrichtet für die ausgenommene Menge die Ersatzabgabe nach § 227a Abs. 2 PBG.

Nachweis der Erfüllung § 7. Die Bauherrschaft weist dem AWEL die Erfüllung der Bahntransportpflicht aufgrund des nachgeführten Transportkonzeptes nach.

Erfolgskontrolle § 8. Die Baudirektion überprüft jährlich die Wirksamkeit der Massnahmen nach dieser Verordnung sowie die Erreichung der im Richtplan festgesetzten Bahnanteile und führt darüber eine Statistik.

2. Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997

§ 5. B. Weitere Unterlagen

Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:

- lit. a-n unverändert.
- o. Transportkonzept für Aushub und Gesteinskörnung.

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
5.12 Bauvorhaben, bei denen das nach §§ 1 und 2 der Bahntransportverordnung massgebliche Volumen des Aushubmaterials 25 000 Festkubikmeter übersteigt und die in den Bezirken Zürich, Dietikon, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster, Hinwil, Pfäffikon und Winterthur oder in den Gemeinden Regensdorf, Rümlang, Kloten, Opfikon, Wallisellen, Dietlikon, Basersdorf und Nürensdorf liegen.	AWEL (Fachstelle)	AWEL		

3. Änderung der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981

§ 4. Private Kontrolle A. Geltungsbereich und Grundsatz

Abs. 1 und 2 unverändert.

³Die private Kontrolle der Bauausführung umfasst eine angemessene laufende Kontrolle. Die Bewilligungsbehörde kann die Häufigkeit und Art der Stichproben sowie Informationspflichten festlegen.

Abs. 3 - 5 werden zu Abs. 4 - 6.

Ziff. 3 des Anhangs wird wie folgt ergänzt:

Der privaten Kontrolle werden hinsichtlich Projekt und Ausführung unterstellt:

Ziff. 3.1 - 3.10 unverändert.

3.11 (im Fachbereich Transporte von Aushub und Gesteinskörnung)

- a. die Bestimmungen über Transporte von Aushub und Gesteinskörnung (§ 227a PBG, Bahntransportverordnung).